

**Die Fahrausweise sind wie bisher nur von und zur jeweiligen Schule und zum Wohnort nutzbar und in den Schulferien nicht gültig!**

### **1. Sommermonateregulung**

Sollte ihr Kind im Sommerhalbjahr (April bis Oktober) mit dem Fahrrad zur Schule fahren, verringert sich die Eigenbeteiligung um 1/12 für jeden Monat, in dem keine Schülerfahrkarte benötigt wird. Ein Wechsel ist nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig. Ein Antrag ist entsprechend beim Schulverband Nortorf zu stellen.

### **2. Wegstreckenentschädigung**

Ist die Schule mit anderen anerkannten Beförderungsmitteln nicht erreichbar, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten mit einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Das gilt nur für den Weg zur nächsten Bushaltestelle, es sei denn, die Kosten für die Beförderung direkt zur Schule sind gleich bzw. geringer.

### **3. Radfahrentschädigung**

Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den **Linienverkehr** nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt. Anträge sind beim Schulverband zu stellen.

### **4. Anerkennung innerörtlicher Schülerbeförderung**

Die Anerkennung der Schülerbeförderung innerhalb der Stadt Nortorf und den amtsangehörigen Gemeinden, die gleichzeitig Schulstandort sind, ist ab dem Schuljahr 2018/19 möglich, sofern eine entsprechende Busverbindung besteht.

### **5. Voraussetzung zu Ziffer 1.-4.**

Die Zurücklegung des Schulweges überschreitet in einfacher Entfernung bei Schülerinnen und Schülern

<b>bis zur Jahrgangsstufe vier</b>	<b>2 km,</b>
<b>Jahrgangsstufe fünf und sechs</b>	<b>4 km,</b>
<b>Jahrgangsstufen sieben bis zehn</b>	<b>6 km.</b>

### **6. Geschwisterregelung**

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt das älteste Kind als 1. Kind und das zweitälteste Kind als 2. Kind.

Die Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die Befreiung ab dem 3. Kind können Sie mit Hilfe des beigefügten Formulars beantragen.

### **7. Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII?**

Dann können Sie beim Jobcenter beantragen, dass die von Ihnen zu zahlende Eigenbeteiligung komplett aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes erstattet wird.

### **8. Erhalten Sie Wohngeld oder einen Kindergeldzuschlag?**

Dann werden Sie auf Antrag von den Kosten der Schülerbeförderung freigestellt. Der Wohngeldbescheid bzw. der Bescheid über einen Kindergeldzuschlag ist dem Schulverband als Nachweis vorzulegen.